

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. Mandat wegen des Verkaufs und der Stempelung der Calender.

**W**ir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, 2c. Churfürst, 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasmaassen Uns wiederholte geziemende Anzeige geschehen, daß, obschon wegen des Calenderwesens in unsern Landen verschiedene Mandata und Generalia ergangen, insonderheit aber, nachdem vermögte Mandats vom 13. September 1708 die vorher verbotnen gewesene Einfuhr- und Verkaufung derer ausserhalb Landes gedruckten Calender, um auch hierunter das freye commercium nicht zu hindern, hinwieder verstatet, und nur ein gewisses Stempelgeld auf sämtliche aus- und inländische Calender gelegt sey, durch das unterm 21. Julii 1718. emanirte Für- und Verkaufung sowohl, als der Gebrauch ungestempelter Calender nachdrücklich und bey namhafter Strafe gänzlich untersaget, auch, daß alle und jede für passirlich zu achtende Calender auf dem Titulblatte mit einem besonders darzu gefertigten, von rother Farbe aufgedruckten Stempel bezeichnet seyn sollen, verordnet worden, dennoch zeithero häufige Contraventiones und Unterschleife auf mancherley Weise vorgegangen, sogar, daß unter andern einige Fremde oder sogenannte Hausiter mit falschem Stempel bedruckte Calender eingeschleppt und verkauft, in gleichen der Calenderverleger eigenem Anführen nach, die mehresten Käufer ungestempelte Calender zu kaufen verlanget, und, wenn sie solche erhalten, sofort die Titulblätter davon halb oder ganz, damit der Unterschleif nicht entdeckt werden könnte, abgerissen haben. Wann Wir aber sothanen strafbaren Beginnen, Mißbräuchen und Defraudationen, wodurch Unser dabei versitendes Interesse verkürzet wird, gesteuert, solche abgestellet, und sonderlich lest angezogenes Patent vom 21. Julii 1718. striklich beobachtet wissen wollen;

Als wiederholen, erneuern und erläutern Wir selbiges, und befehlen hierdurch so gnädig als ernstlich, daß

1. die Stempelung sämtlicher in unsern Landen zu führenden und debitirenden Calender, ohne Unterschied, sie sind ausser- oder innerhalb Landes verfertigt, ausser was infra §. 9. wegen der leipziger und naumburger Messen disponiret, schlechterdings erfolgen, und diese Calender zu Leipzig von dem jedesmaligen Kreisbeamten allda, in der ihm zugleich anvertrauten Stempelfactoren, und zwar mit einem zu solchem Ende besonders gefertigtem saubern Stempel zweymal, einmal auf dem Titulblatt des Calenders, und das zweytemal auf dem Blatt, wo sich der Monat December schliesset, roth, und nicht schwarz, bezeichnet und gestempelt werden sollen. Gestalt alle und jede in unsern Landen befindliche Buchhändler, Verleger, Buchdrucker und Buchbinder hiermit dahin nachdrücklich angewiesen werden, die Titulblätter sothaner Calender, sowohl die Blätter, auf denen sich der Monat December schliesset, die Calender mögen, wie gedacht, inn- oder ausländisch seyn, auf der Post nach besagtem Leipzig, allwo solche Porto frey hin und zurück passiren, an ernannten Kreisbeamten, der solche sodann, nach verrichteter Stempelung alsbald remittiret, zu übersenden, und auf die Päckete, daß verglichen Calenderbogen dar-